

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

BENUTZUNGSORDNUNG
für die Sportanlagen im Sport-Park Madach - Hägle Gomaringen

vom 29.09.1993

i.d.F. vom 30.10.2001

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.1993 folgende Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Sportpark Madach - Hägle erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Von der Benutzungsordnung werden erfasst:

- (1) Sportanlagen
 - a) Stadion Madach - Hägle (Rasenspielfeld, leichtathletische Anlagen, Zuschaueranlagen, Geräteräume, Lautsprecheranlage, Kassenhäuschen, Außenanlagen);
 - b) Kunstrasenplatz
 - c) Bolzplatz
- (2) Dusch- und Umkleieräume - nach Maßgabe des Vertrags zwischen der Gemeinde Gomaringen und dem TSV Gomaringen vom 30.09.93.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Sportanlagen dienen ausschließlich sportlichen Zwecken. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist.
- (2) Die Sportanlagen werden in der Regel nur an Gomaringer Schulen, Schulen des GVV Steinlach-Wiesaz, sporttreibende Vereine sowie andere sporttreibende Gruppen aus Gomaringen zur Verfügung gestellt.
- (3) In der Regel stehen die Sportanlagen zur Verfügung:
 - a) den Schulen - werktags von 7.30 - 17.00 Uhr
je nach Maßgabe eines Benutzungsplans oder Einzelgenehmigung -
 - b) den anderen Benutzern/innen
werktags (ausgenommen samstags) von 17.00 - 21.30 Uhr
samstags von 9.00 - 20.00 Uhr
sonntags von 9.00 - 20.00 Uhr
- je nach Maßgabe des Benutzungsplans oder Einzelgenehmigung -
- (4) In Ausnahmefällen können die Sportanlagen auch außerhalb der genannten Zeiten zur Benutzung überlassen werden. Die entsprechende Genehmigung kann erforderlichenfalls unter Bedingungen erteilt werden, die über diese Benutzungsordnung hinausgehen oder von ihr abweichen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportanlagen besteht nicht.

§ 3

Verwaltung

- (1) Die zentrale Sportanlage wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet, sie ist auch für die Erteilung der Benutzungsgenehmigungen zuständig .
- (2) Für die Sportanlagen gem. § 1 (1) a u. b wird 2 x jährlich ein Benutzungsplan aufgestellt:
 - 1.) 01.08. - 31.01.
 - 2.) 01.02. - 30.07.
- (3) Gesuche um Überlassung von Anlagen des Stadions außerhalb der im Benutzungsplan festgesetzten turnusmäßigen Nutzung sind in der Regel mindestens 2 Wochen vorher, Gesuche um Überlassung anderer Sportanlagen mindestens 1 Woche vorher, schriftlich, bei der Gemeindeverwaltung mit genauen Angaben über Art und Zeit der Benutzung und unter Angabe des/der verantwortlichen Leiters/in einzureichen.

§ 4

Unterhaltung, Aufsicht

- (1) Die bauliche und gartenbauliche Aufsicht obliegt dem Ortsbauamt. Dieses ist berechtigt, die Sportanlagen zu Pflegemaßnahmen zu sperren.
- (2) Die Reinhaltung und Pflege der Anlagen sowie die Verkehrssicherungspflicht wird durch den/die Platzwart/in und die Gemeindeverwaltung bzw. dem TSV Gomaringen ausgeübt. Das Nähere wird in der Vereinbarung vom 30.09.93 zwischen der Gemeinde Gomaringen und dem TSV Gomaringen geregelt.
- (3) Die Benutzer/innen haben den Anordnungen des/der Platzwartes/in Folge zu leisten.
- (4) Außerhalb der turnusmäßigen Nutzung öffnet und schließt der/die Platzwart/in die Zugänge zu den einzelnen Sportanlagen. Er/Sie sorgt für Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen. Die Sportanlagen werden von ihm/ihr nur gegen Vorweisen einer schriftlichen Erlaubnis freigegeben; es sei denn, es handelt sich um turnusmäßige Benutzung entsprechend besonderem Benutzungsplan. Die Platzfreigabe erfolgt durch den/die Platzwart/in; in Streitfällen entscheidet eine Kommission, bestehend aus einem/r Vertreter/in der Gemeinde, des TSV und dem/der Platzwart/in.

Außerhalb der turnusmäßigen Nutzung obliegt dem/der Platzwart/in auch Ausgabe und Verwaltung der gemeindl. Sportgeräte.

§ 5

Allg. Bestimmungen über die Benutzung

- (1) Der/Die Veranstalter/in hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden. Die Sportanlagen dürfen nur während der genehmigten Zeiten und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Genehmigung darf nicht auf Dritte übertragen werden.
- (2) Wurf- und Stoßübungen dürfen nur auf den hierfür eingerichteten besonderen Anlagen durchgeführt werden (s. auch § 8 Abs. 1).

- (3) Die Benutzung der Sportanlagen durch Schulen ist nur in Anwesenheit des/der Lehrers/in gestattet. Die Benutzung durch außerschulische Benutzer/innen ist nur in Anwesenheit des im Benutzungsplan oder der Einzelgenehmigung genannten verantwortlichen Leiters/in oder dessen Stellvertreters/Stellvertreterin gestattet. Der/Die Lehrer/in bzw. der/die verantwortliche Leiter/in ist aufsichtspflichtig und hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste hat er/sie unverzüglich dem/der Platzwart/in anzuzeigen.
- (4) Der Bolzplatz kann ohne besondere Erlaubnis im allgemein üblichen Rahmen (8 - 12 Uhr u. 14 - 20 Uhr) von jedermann, jedoch ohne Rechtsanspruch darauf genutzt werden, sofern er frei zugänglich ist. Dies gilt nicht, wenn der Bolzplatz entsprechend Benutzungsplan oder Einzelgenehmigung anderweitig vergeben ist.
- (5) Die Sportanlagen und die Sportgeräte werden in dem bestehenden, dem/der Veranstalter/in bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der/die Veranstalter/in Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Änderungen an den Sportanlagen vorzunehmen. Die Genehmigung berechtigt nur zur Benutzung der jeweils in der Genehmigung bezeichneten Einzelsportanlage. Nach Maßgabe der Genehmigung werden Einrichtungen der Sportanlage sowie Sportgeräte mitüberlassen. Kleingeräte (z. B. Bälle, Kugeln, Stoppuhren, Disken, Speere usw.) werden in der Regel nur im Rahmen des Sportunterrichts der Schulen und der Vereinssportveranstaltungen überlassen.
- (6) Die Benutzung der Flutlichtanlage (ausgenommen TSV Gomaringen) ist gebührenpflichtig. Die Anlage darf nicht missbräuchlich genutzt werden. Sie ist nach Ende der zugelassenen Benutzungszeit der Sportanlage unverzüglich abzuschalten. Jeder unnötige Schaltvorgang ist zu vermeiden.
- (7) Schlüssel werden an turnusmäßige Benutzer/innen ausgehändigt. Die Neuanfertigung von Schlüsseln obliegt der Gemeindeverwaltung.
- (8) Es dürfen nur so viele Personen zu Veranstaltungen zugelassen werden, dass das Fassungsvermögen der Sportanlage nicht überschritten ist.

§ 6

Allg. Ordnungsvorschriften

- (1) Sportarten, bei denen die Beschädigung der Sportanlagen zu befürchten ist, dürfen nicht ausgeübt werden.
Sportarten dürfen nur in den dafür vorgesehenen oder sonstigen vom/von der Platzwart/in bestimmten Anlagen betrieben werden.
- (2) a) Flächen mit Kunststoffbelag dürfen nur mit Turnschuhen (flache Sohle, ohne hervorstehende Teile, Stollen, Nägel o.ä.) betreten werden. Schuhe mit Spikes sollen nur im unbedingt erforderlichen Umfang verwendet werden. Es sind nur Spezialspikes (sog. Hallenspikes) mit max. 6 mm Länge zulässig. Es dürfen nur solche Sportgeräte auf Kunststoffflächen aufgestellt werden, die keine Beschädigungen verursachen. Andere Gegenstände, z. B. auch Stühle, Bänke u. ä. dürfen nur mit einer geeigneten Unterlage aufgestellt werden, so dass die Kunststofffläche keinen Schaden (Abdrücke) erleidet.

b) Das Rasenspielfeld sowie das Kunstrasenspielfeld darf nur mit Turnschuhen und Fußballschuhen (Nocken/Stollen) betreten werden.

(3) Das Anbringen erforderlicher Spielfeld- und evtl. anderer erforderlicher Markierungen ist ausschließlich Sache des/der Veranstalters/in. Die Markierungen dürfen aber nur im Einvernehmen und entsprechend den Weisungen des/der Platzwarts/Platzwartin von geeigneten Personen angebracht werden. Die zu verwendeten Materialien bestimmt ausschließlich die Gemeinde. Auf den Kunststoffflächen dürfen keine fest haftenden Markierungen aufgebracht werden.

(4) Der Transport von Sportgeräten vom und zum Geräteraum ist Sache des/der Veranstalters/in; entsprechendes gilt für das Aufstellen der Sportgeräte.

Diese Arbeiten dürfen nur von geeigneten, zuverlässigen Personen und nur bei Anwesenheit des/der Lehrers/in bzw. verantwortlichen Leiters/in ausgeführt werden. Die Weisungen des/der Platzwartes/Platzwartin sind zu beachten. Die Geräte sind so zu transportieren und aufzustellen, dass die Sportanlagen wie auch die Geräte nicht beschädigt werden. Sportgeräte, die durch Pflöcke o.ä. im Untergrund verankert werden sollen, dürfen nur mit besonderer Genehmigung aufgestellt werden.

(5) Der/Die Lehrer/in bzw. der/die verantwortliche Leiter/in hat vor Benutzung Einrichtungen und Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Es dürfen nur mängelfreie Einrichtungen und Geräte benutzt werden.

(6) Das Befahren der Sportanlage mit Fahrzeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb oder vor der Sportanlage ist nicht gestattet. Einfahrten, Zugänge und Tore mit den Zugangswegen müssen stets in vollem Umfang freigehalten werden, insbesondere gilt dies für Zufahrten für Rettungsfahrzeuge. Diese Bestimmungen gelten in vollem Umfang auch für Zweiradfahrzeuge.

(7) Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedigungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten dürfen nicht be- oder überstiegen werden.

(8) Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren ins Stadion und auf den Kunstrasenplatz ist nicht gestattet.

(9) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften hat der/die Veranstalter/in auf eigene Kosten zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern. Der/Die Veranstalter/in hat insbesondere Kassen-, Kontroll-, Ordnungs- und Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu übernehmen und zu gewährleisten. Auf die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung 1974 in ihrer jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

§ 7

Besondere Ordnungsvorschriften insbesondere für Zuschauer/innen

Den Zuschauern/innen ist nicht gestattet:

1. Bereiche von Sportanlagen zu betreten, die nicht für Zuschauer/innen bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für den Innenraum der einzelnen Sportanlagen (Spielfelder, leichtathletische Anlagen, Flächen mit Kunststoffbelag), die Geräteraume sowie Dusch- und Umkleieräume.
2. sich in den Zu- und Aufgängen zu den Sitz bzw. Stehplätzen aufzuhalten.
3. sperrige Gegenstände (z. B. Transparente und Fahnen, soweit sie über 1 qm groß sind, Leitern, Kisten, Koffer u.ä.) mitzuführen;
4. mechanisch oder elektronisch betriebene Lärminstrumente mitzuführen und in Betrieb zu setzen;
5. Wurfgegenstände mitzuführen;
6. Gegenstände aller Art wegzuwerfen;

7. leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln oder Raketen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie Feuer zu entzünden.

§ 8

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Stadions Madach- Hügle

- (1) Das Spielfeld (Rasen) soll grundsätzlich nicht für Übungszwecke benutzt werden. Hammerwurf darf nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung ausgeübt werden.
- (2) Bei der Überlassung des Stadions und des Kunstrasenplatzes zur Durchführung von offiziell durch Schulen oder Sportverbände festgelegte Sportveranstaltungen (z. B. Pflicht- oder Pokalspiele, Meisterschaften) werden diese in der Regel bevorzugt berücksichtigt. Vorrang hat in der Regel die bedeutendste Veranstaltung.
- (3) Die Benutzung der Lautsprecheranlage bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Die Bedienung ist Sache des Veranstalters, wobei er zu gewährleisten hat, dass die Anlage nur von geeigneten, zuverlässigen Personen bedient wird und dass die Anlage nur im notwendigen Maße verwendet und nur in der festgelegten Lautstärke betrieben wird. Das Abspielen von Musik ist nur bei öffentlichen Sportveranstaltungen zulässig.

§ 9

Umkleideräume, Duschen, WC

Soweit es sich nicht um Benutzung durch den TSV Gomaringen handelt, gilt:

- (1) Umkleideräume, Duschen und WC-Anlage im Sportheim des TSV Gomaringen werden den Gomaringer Schulen, den Schulen des GVV Steinlach-Wiesaz und den sonstigen sporttreibenden Vereinen und Gruppen aus Gomaringen zur Verfügung gestellt. Sollten Benutzer gegen die Hausordnung des TSV Gomaringen verstoßen, ist der Verein berechtigt, solchen Benutzern den Zutritt zu den Dusch- und Umkleideräumen zu untersagen.
- (2) Die Umkleideräume sind während der Übungsstunden zu verschließen. Der/Die verantwortliche Leiter/in hat dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung jeweils nach Benutzung abgeschaltet wird; entsprechendes gilt für die Duschanlagen. Die Räume sind pfleglich zu behandeln. Die Hausordnung des TSV Gomaringen ist bindend.
- (3) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist nicht gestattet. Die Benutzung endet spätestens 1/2 Stunde nach Ende der genehmigten Benutzungszeit für die Sportanlage.
- (4) Die dadurch dem TSV Gomaringen entstehenden Kosten werden im Rahmen der Gebührenordnung und des Vertrages zwischen der Gemeinde Gomaringen und dem TSV Gomaringen vom 30.09.93 erstattet (z. B. Wasser, Abwasser, Reinigung, Strom).

§ 10

Änderungen an Anlagen und Einrichtungen

Änderungen in und an den Anlagen wie Errichtung zusätzlicher Tribünenbauten, besondere Ausschmückung, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten, Verschläge udgl. sowie

Änderungen an Hochbauten, Änderungen oder Ergänzungen von Beleuchtungseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung, die bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen ist. Dies gilt nicht für derartige Maßnahmen des TSV Gomaringen an den in seinem Eigentum stehenden Umkleide-, Dusch- und WC-Räumen.

§ 11

Widerruf der Benutzungserlaubnis, Verweisung aus den Sportanlagen

- (1) Jede Benutzungsgenehmigung, auch im Rahmen des Benutzungsplans, wird nur in stets widerruflicher Weise und nur unter der Bedingung erteilt, dass die Sportanlage nach den Witterungs- oder Bodenverhältnisse zum Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr der Beschädigung oder außerordentlichen Abnutzung benutzbar ist. Die Entscheidung trifft in für alle Teile verbindlicher Weise ausschließlich die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte (z.B. Lehrer/in, Platzwart/in).

Die Meldung von Plätzen zur Durchführung von Sportveranstaltungen an die entsprechenden Sportverbände bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

- (2) Die Gemeindeverwaltung wird von ihrem Widerrufsrecht insbesondere in folgenden Fällen Gebrauch machen und die sofortige Räumung bzw. Rückgabe der überlassenen Sportanlagen samt Einrichtungen, Nebenräumen und Geräten usw. fordern, wenn
 - a) den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird.
 - b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden,
 - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis eine Überlassung nicht erfolgt wäre,
 - d) die Stadionanlagen für einen anderen als den genehmigten Zweck benützt werden.
- (3) Die Gemeinde behält sich außerdem vor, für gegen die Benutzungsordnung verstoßende Einzelpersonen oder Veranstalter/innen die Sportanlagen zeitweilig oder dauernd zu sperren. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die sich randalierend aufführen, können des Platzes verwiesen werden.
- (4) Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen der Abs. 1 - 3 ausgeschlossen.

§ 12

Haftung

- (1) Der/Die Veranstalter/in hat für alle Haftpflichtansprüche seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen samt Einrichtungen und Geräte, aller Nebenräume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, einzustehen. Dies gilt auch für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden oder die durch Verlust oder Beschädigung an eingebrachten Sachen entstehen. Der/Die Veranstalter/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der/die Veranstalter/in verpflichtet, die Gemeinde von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er/sie hat der Gemeinde auch bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen und bei Führung eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.

- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an oder in den Sportanlagen samt Einrichtungen, Geräte, Außenanlagen, Zugangswegen usw. haftet der/die Veranstalter/in auch ohne Verschulden und ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Organe, Beauftragte, Mitglieder, Teilnehmer /innen, Besucher/innen oder sonstige Personen verursacht ist. Der/Die Veranstalter/in, und der/die Lehrer/in oder der/die verantwortliche Leiter/in sind verpflichtet, derartige Beschädigungen und Verluste unverzüglich dem/der Platzwart/Platzwartin oder dem Ortsbauamt mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde ist ohne weiteres berechtigt, vom/von der Veranstalter/in zu vertretende Schäden auf dessen Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der/Die Veranstalter/in ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen. Die Gemeinde kann Vorlage der Versicherungspolice verlangen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (5) Bei Benutzung der Sportanlagen durch Schüler/innen im Rahmen des Sportunterrichts oder einer anderen Schulveranstaltung bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

§ 13

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Sportanlagen und der Dusch- u. Umkleieräume im TSV-Heim wird eine Gebühr erhoben. Das nähere regelt die Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung.

§ 14

Zutritt für Beauftragte der Gemeinde

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 15

Warenverkauf

Grundsätzlich dürfen Speisen u. Getränke auf dem Gelände der Sportanlagen vom TSV Gomaringen, vorbehaltlich einer sachgerechten Entsorgung des anfallenden Mülls, verkauft werden. Der Verkauf von Waren anderer Art, Verlosungen sowie andere Betätigungen gewerblicher Art auf dem Gelände der Sportanlage sind nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig.

§ 16

Werbung

Die Anbringung von Werbetafeln ist in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Gomaringen erlaubt. Der Erlös steht dem TSV Gomaringen zu.

§ 17

Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§18

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung in Kraft.

Gebührenordnung

Aufgrund von § 13 der Benutzungsordnung vom 30.09.93 hat der Gemeinderat folgende Gebührenordnung erlassen.

§ 1

Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 a und b und Abs.2 der Benutzungsordnung genannten Anlagen wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für die in § 1 Abs. 1 a der Benutzungsordnung genannte Sportanlage (Stadion Madach - Hägle):
 - bis zu 2 Stunden 20,50 €
 - " " 5 " 30,50 €
 - über 5 Stunden 51,00 €
- b) Für die in § 1 Abs. 1 b der Benutzungsordnung genannte Sportanlage (Kunstrasenplatz):
 - bis zu 2 Stunden 10,00 €
 - " " 5 " 20,50 €
 - über 5 Stunden 30,50 €
- c) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 c der Benutzungsordnung genannten Sportanlage (Bolzplatz) ist gebührenfrei.
- d) Für die Benutzung der in § 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung genannten Dusch- u. Umkleieräume wird eine Gebühr wie folgt festgelegt:
 - bei Belegung bis zu 25 Sporttreibende 12,50 €
 - bei Belegung über 25 Sporttreibende 25,50 €

Nicht gebührenpflichtig sind der TSV Gomaringen und die Gomaringer Schulen.

- e) Für die Benutzung der Flutlichtanlage wird pro Stunde eine Gebühr von 7,50 € festgesetzt.

Nicht gebührenpflichtig ist der TSV Gomaringen, (da Selbstzahler).

- f) Die Gebühr für andere als sportliche Veranstaltungen wird im Einzelfall festgelegt.
- g) Benutzer/innen, die nicht turnusmäßig die o.g. Sportanlagen belegen, haben eine Kautionshöhe von 200,00 € zu hinterlegen.
- h) Die Gebühren unter § 2 d) u. e) der Gebührenordnung sind unmittelbar an den TSV Gomaringen zu begleichen.

§ 3

Die Gebühr wird 1 Woche nach der Veranstaltung fällig.

Die Gebühr unter 2 d) wird mit der Ausgabe des Schlüssels für die Dusch- und Umkleieräume durch den TSV Gomaringen fällig.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft.